



Merkblatt Veranstaltungen im Wald

Organisierte Veranstaltungen im Wald bedürfen nach § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) der Genehmigung durch die Forstbehörde. Im Landkreis Esslingen ist dies das Forstamt des Landratsamtes.

Wann muss eine Veranstaltung im Wald genehmigt werden?

Dies gilt, wenn

- eine gewerbliche bzw. kommerzielle Absicht besteht.
- es sich um keinen geschlossenen Teilnehmerkreis handelt und die Teilnehmerzahl eine überschaubare Größe übersteigt.
- die Forstbetriebe in ihrer Arbeit beeinträchtigt werden könnten.
- andere Erholungssuchende (Waldbesuchende) beeinträchtigt werden könnten.
- das Ökosystem bzw. der Lebensraum Wald beeinträchtigt werden könnte (z. B. Störungen von Wildtieren, Schädigung von Biotopen).
- die Veranstaltung öffentlich beworben wird.
- die Veranstaltung dem Sammeln von Walderzeugnissen dient (z. B. Pilzen).

Beeinträchtigungen können durch die Art der Veranstaltung oder durch die Teilnehmerzahl bedingt sein.

Genehmigungspflichtig sind in aller Regel Veranstaltungen wie z. B. Volkswandertage, Laufveranstaltungen, Mountainbike-Rennen, Nachtwanderungen oder Feste im Wald.

Genehmigungsfrei sind in der Regel Ausflüge von Vereinen, Schulklassen oder ähnliches mit geschlossenem kleinerem Teilnehmerkreis, bei denen die Waldwege i.d.R. nicht verlassen werden – sofern keiner der o. g. Punkte zutrifft.

Welche Angaben müssen beim Prüf- bzw. Genehmigungsantrag gemacht werden?

- Art der Veranstaltung (möglichst präzise Beschreibung der Veranstaltung)
- Datum und Uhrzeit
- Geplanter Veranstaltungsort bzw. Streckenverlauf (ist zwingend auf einer Karte nachvollziehbar darzustellen)
- Gruppengröße
- Ggf. Art der Markierungen und Streckensperrungen soweit vorgesehen
- Startgeld je Teilnehmer

Wann beantrage ich die forstrechtliche Genehmigung?

Da wir im Rahmen der forstrechtlichen Prüfung ggf. weitere Behörden wie bspw. den Naturschutz beteiligen müssen, kann die Prüfung und Bearbeitung bis zu sechs Wochen dauern. Aus diesem Grund ist eine rechtzeitige Antragstellung notwendig (8 Wochen vor Veranstaltung). Ein zu kurzfristig eingereichter Antrag kann bedeuten, dass keine Genehmigung ausgestellt werden kann.

Jeder Wald gehört jemandem

Eine organisierte Veranstaltung im Wald setzt neben der **Genehmigung der Forstbehörde** immer auch die **privatrechtliche Erlaubnis/Gestattung der betroffenen Waldbesitzenden** voraus. Die Waldbesitzenden können für die Gestattung ein Entgelt verlangen.

Sofern Sie bereits wissen, wem der Wald gehört, in dem die Veranstaltung stattfinden soll, beschleunigt es den Genehmigungsprozess, wenn Sie die Gestattung bei den Waldbesitzenden bereits eingeholt haben und diese gemeinsam mit dem Antrag auf forstrechtliche Genehmigung an das Forstamt schicken.

Gebühren für die Genehmigung

Die Gebühr für die forstrechtliche Genehmigung ergibt sich aus der Arbeitszeit, die bei der Antragsbearbeitung durch das Forstamt Esslingen anfällt. Je besser daher ein Antrag vorbereitet ist, desto geringer wird die Gebühr sein. Der Antrag (Seite 2) wird gerne per E-Mail (forstamt@LRA-ES.de) entgegengenommen.

Antrag auf Genehmigung einer organisierten Veranstaltung im Wald (§37 (2) LWaldG BW)

Die Punkte 1-11 sind verbindlich auszufüllen – unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden.

Landratsamt Esslingen
Amt 47 – Forstamt
Osianderstraße 6/1
73230 Kirchheim unter Teck

Antragsteller

Name: _____ Tel.: _____
Straße: _____ Mobil: _____
Ort: _____ E-Mail: _____

1. Art der Veranstaltung: (Beschreibung; was soll gemacht werden, wie soll die Veranstaltung ablaufen)		
2. Veranstalter:		
3. Verantwortliche Person inkl. Kontaktdaten:		
4. Veranstaltungsdatum sowie Auf-/Abbaudatum: (mit Uhrzeitangaben)		
5. Betroffenes Gebiet: (Beschreibung des Gebietes; zusätzlich ist eine Karte in aussagekräftigem Maßstab zwingend beizufügen. Das betroffene Gebiet ist zu markieren. Die Karte muss separat beigefügt werden, am besten in digitaler Form)		
6. Teilnehmerzahl:		
7. Wird ein Teilnehmerentgelt verlangt?	Ja /	Nein
Wenn „Ja“, in welcher Höhe:		
8. Werden die Waldwege verlassen?	Ja /	Nein
9. Sind Markierungen erforderlich?	Ja /	Nein
Wenn „Ja“, welcher Art?		
10. Ist der Einsatz eines Kraftfahrzeuges im Wald vorgesehen?	Ja, KfZ-Kennzeichen	/ Nein
11. Liegt die Zustimmung/Gestattung der Waldbesitzenden bereits vor?	Ja (ist beigefügt) /	Nein
12. Bemerkungen: (ggf. Extrablatt verwenden)		

Datum

Unterschrift

Unterschrift hochladen



Benachrichtigung über die Verarbeitung Ihrer personen-bezogenen Daten

Die Datenverarbeitung erfolgt zu Zwecken der Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Antrages (siehe Angaben zur Veranstaltung) unter Beachtung von gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Soweit dies zur Bearbeitung der Anfrage bzw. des Antrages erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt, insbesondere zum Zwecke der Anhörung anderer beteiligter Stellen.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Regelfall mit dem Ablauf der Aktenaufbewahrungsfristen (i.d.R. 10 Jahre) gelöscht.

Sie haben das Recht,

- eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 EU-DSGVO aufgeführten Informationen
- unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 EU-DSGVO)
- zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 EU-DSGVO aufgeführten Gründe zutrifft
- die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 EU-DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist
- Sie betreffende Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 EU-DSGVO)
- aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 EU-DSGVO)
- die Einwilligung jederzeit zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO)
- sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt (Art. 77 EU-DSGVO). (Kontakt: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de, Telefon: +49 711 615541-0, Telefax: +49 711 615541-15)

Sofern Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zustimmen, kann Ihre Anfrage bzw. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der Landkreis Esslingen vertreten durch den Landrat Heinz Eininger

Postanschrift:

Pulverwiesen 11

73726 Esslingen am Neckar

E-Mail LRA@LRA-ES.de

Telefon 0711 3902-0

Unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) erreichen Sie unter:

E-Mail Datenschutz@LRA-ES.de

Telefon 0711 3902-42010

Diese Person ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig und kann Ihnen keinerlei Auskünfte zu Veranstaltungen im Wald geben.